

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 47

Artikel: Die mehrfache Steuerpflicht der Instruktoren und ihre Folgen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96430>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIV. Jahrgang.

Nr. 47.

Basel, 24. November.

1888.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die mehrfache Steuerpflicht der Instruktoren und ihre Folgen. — Der Truppenzusammenzug der IV. und VIII. Armeedivision. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Entlassung. Ernennung. Verhandlungsgegenstände der nächsten Bundesversammlung. Budget des eidg. Militärdepartements pro 1889. Ueber die Wiederholungskurse der Infanterie des Auszuges und der Landwehr. Ein besonderes Esslokal für die Arbeiter der Waffenfabrik. Blitzableiter. Das Zentralkomitee des schweiz. Schützenvereins. Offiziersgesellschaft Zofingen. Der schaffhauserische Offiziersverein über die Militärzentralisation durch den Bund. — Ausland: Deutschland: General der Infanterie von Leszczyński.

Die mehrfache Steuerpflicht der Instruktoren und ihre Folgen.

I.

Die Instruktoren verlangten von den eidgenössischen Räten das Brod der Altersversorgung, das h. Bundesgericht hat ihnen statt dessen den Stein mehrfacher Steuerpflicht hingereicht.

Wie ist dieses gekommen? — In einem der acht Divisionskreise befindet sich ein Instruktionsoffizier der Infanterie, welcher sich (obgleich er es nicht nöthig hätte) aus Neigung oder besonderer Liebhaberei dem Instruktionsfache gewidmet hat. — Dies ist gewiss sehr verdienstlich; ehrenvoll ist es, dem Vaterlande zu dienen. — Dieser Instruktor II. Klasse soll mehr Vermögen besitzen als alle seine Kollegen der 8 Divisionskreise zusammengenommen.

Die Regierung eines grossen Kantons, deren Verwaltung in der neuesten Zeit in der Presse viel besprochen wird, in Steuersachen gierig wie ein Wolf, der vierzig Tage gefastet hat, wollte sich das Wild nicht entgehen lassen, welches die Grenzpfähle des Kantons überschritten hatte.

In Folge dessen Besteuerungsversuch, Rekurs und Entscheid des Bundesgerichts. Der Letztere ist, wie das „Journal de Genève“ darüber berichtet hat, in Nr. 9 dieses Blattes gebracht worden.

Auf das überraschende Urtheil mögen die persönlichen Eindrücke, welche die Herrn Bundesrichter empfangen haben, nicht ohne Einfluss geblieben sein. Die Letztern werden gesagt haben: Was, dieser junge Herr, der auf grossem Fuss lebt, eine schöne Wohnung ausserhalb der Kaserne hat, der eigene Equipage hält, soll hier

keine Steuern zahlen? Es ist nur billig, dass er da, wo er die Renten seines Vermögens verzehrt, dieses auch versteuere und zur Tragung der öffentlichen Lasten, einen Beitrag leiste, nicht aber da, wo er zufällig Besitzungen hat und vielleicht einen Theil des Winters zubringt.

Mit diesem Entscheid sind auch alle andern Instruktoren betroffen worden. Die Verhältnisse derselben sind aber ganz andere.

Die meisten Instruktoren sind ausschliesslich auf ihren Gehalt angewiesen. Dieser ist in Anbetracht der Anforderungen und Verhältnisse, in denen sie leben müssen, ein bescheidener zu nennen. Sie haben keine elegante Privatwohnung in der Stadt, sondern sind in der Kaserne zu 3 bis 4 in einem ärmlich möblirten Zimmer untergebracht.

Viele haben eine zahlreiche Familie zu Hause; sie nehmen diese nicht auf den Waffenplatz mit; die Einen, weil sie finden, dass da das Leben zu theuer sei und ihre Mittel übersteige. Die Andern, weil sie in dem Heimathsdorf ein kleines Gütchen oder ein Geschäft besitzen, welches bewirtschaftet oder betrieben werden muss.

Wenn sie das kleine Heimwesen oder Geschäft nicht veräussern wollen, so kann man dieses nicht missbilligen. Es schützt sie davor der Gemeinde zur Last zu fallen, wenn sie in Folge langjähriger Dienstzeit und vorgerückten Alters unbrauchbar geworden sind oder wenn ihre Gesundheit in Folge des anstrengenden Dienstes, welchen der Bund von ihnen verlangt, vorzeitig zu Grunde gerichtet wurde. Bis jetzt besteht keine gesetzliche Bestimmung, dass der Bund für sie in diesen Fällen irgendwie sorgen müsste.

Alle diese Instruktoren, die schon jetzt keine Ersparnisse machen können und Mühe haben mit

ihrem bescheidenen Gehalt auszukommen, haben jetzt alle Aussicht höhere Steuern zahlen zu müssen. Sie sollen diese zum grössten Theil nicht in ihrer Heimathgemeinde bezahlen, wo ihre Familie wohnt, welche alle Vortheile der öffentlichen Einrichtungen geniesst, wo ihre Kinder die Schule und Kirche besuchen, wo vielleicht ihre Schafe und Ziegen auf der Gemeindeallmend weiden oder wo ihre Familie ein Geschäft betreibt, sondern an einem fremden Ort, wo sie nichts als Luft und Licht der Kaserne und des Exerzierplatzes geniessen; dieses Licht und diese Luft haben aber die Kantone an den Bund vermietet!

Wir bemerken, die meisten Instruktoren II. Klasse der Infanterie wohnen in der Kaserne und viele verlassen dieselbe in der freien Zeit beinahe niemals, da sie in der Kantine die Kost haben und Ermüdung nach der Tagesarbeit und hie und da auch Mangel an Mitteln ihnen nicht den Luxus eines täglichen Ausganges in die Stadt erlauben.

Wenn eine Ausnahme bei einigen höhern, unverheiratheten oder in Folge ihrer privaten Verhältnisse besser gestellten Instruktoren stattfindet, so erinnere man sich daran, dass, wie das Sprichwort sagt: „Eine Schwalbe keinen Sommer macht“.

Ein anderer Gesichtspunkt, als der, welchen wir bisher eingenommen, dürfte noch in Betracht fallen. Ist es billig, fragen wir, dass den durch Zuweisung von Waffenplätzen ohnedies begünstigten Städten und Kantonen, welche aus der Anwesenheit des Militärs mehrfachen Nutzen ziehen, auf Kosten der leer ausgegangenen Kantone, der kleineren Städte und ärmern Gemeinden noch weitere Vortheile zugewendet werden? — Alle Kantone leisten an das Budget der Eidgenossenschaft, aus welchem die Militärauslagen (daher auch die Besoldungen) bestritten werden, im Verhältniss ihren Beitrag.

Die Kantone und Gemeinden, welche bei der Bewerbung um Waffenplätze keine Niete gezogen haben, dürften sich mit dem nicht unerheblichen indirekten Nutzen begnügen. Von einem direkten sollten sie schon anstandshalber absehen. Bei der stets wachsenden Begehrlichkeit ist es aber kaum zu bezweifeln, dass sie nach dem schönen Anfang nicht bei der Besteuerung der Instruktoren stehen bleiben werden. „L'appétit vient en mangeant“ sagt ein Sprichwort. Doch davon später!

Für den einzelnen Instruktor hat der Entscheid des Bundesgerichts üble Folgen. Allorts sollen die Instruktoren von den Steuerzetteln verfolgt werden. Der Artikel 4 des Urtheils ist eine wahre Pandorabüchse von Prozessen, Rekursen u. s. w.

Die Instruktoren werden dadurch den fiskalischen Gesetzen des Kantons, in welchen sie das eidg. Militärdepartement für einige Zeit hinbeordert, unterworfen.

Wo soll der Instruktor die Zeit hernehmen, alle die verschiedenen kantonalen Steuergesetze zu studiren? Glücklicherweise, muss man sagen, ist derjenige, welcher ausser dem Domizil nur auf einem Waffenplatz steuerpflichtig wird. Aber wie sollen sich die zurecht finden, welche in einem Jahr auf zwei, drei oder noch mehr Waffenplätzen verwendet werden? Nicht ein Kanton allein, sondern zwei oder noch mehrere sollen das Vergnügen haben, die Unglücklichen unter die Steuerpresse zu nehmen und zwar nicht nur für ihre Besoldung, sondern auch für ihr Vermögen, wenn sie solches besitzen oder dies bei ihnen vermuthet wird. Nach dem Kanton kommt die Gemeinde u. s. w.

Da die Instruktoren in allen Kantonen verwendet werden können, wenn ihre Vorgesetzten dies im Interesse des Dienstes gut und nützlich finden, so wird ihnen Gelegenheit geboten sein, im Laufe der Zeit die Steuergesetze aller Kantone in ihrer Anwendung „auf Fremde“ kennen zu lernen.

Obleich bisher nur einzelne Instruktoren versetzt und auf andern Waffenplätzen verwendet wurden, so ist doch kaum zu bezweifeln, dass in Zukunft Versetzungen häufiger und vielleicht im Interesse der Billigkeit in einer bestimmten Reihenfolge vorkommen werden.

Auf diese Weise werden wohl alle Instruktoren der Segnungen des bundesgerichtlichen Spruches theilhaftig werden.

Endlose Prozesse und Rekurse müssen die unausbleiblichen Folgen der so geregelten Steuer- verhältnisse sein.

Auf der einen Seite suchen die Kantone und Gemeinden, welche Waffenplätze besitzen, möglichst viel aus den Instruktoren herauszupressen, auf der andern Seite werden die Heimathkantone und -Gemeinden unzufrieden sein, wenn die Instruktoren, ihre Mitbürger, nicht, wie bisher, steuern wollen. Die Letztern mögen machen, was sie wollen, sie kommen auf der einen Seite mit einem oder mehrern Kantonen und Gemeinden in Konflikt. Es ist dafür gesorgt, dass sie sich zwischen Hammer und Ambos befinden!

Mit grossen Herren ist bekanntlich nicht gut Kirschen essen; es ist aber auch nicht gut mit Kantonsregierungen, Stadt- und Gemeindeverwaltungen Prozesse zu führen. Diese bestreiten die Prozesskosten aus den öffentlichen Geldern, der Einzelne muss sie selbst tragen. Die Instruktoren sind nicht reich genug, sich solchen Liebhabereien hinzugeben. Aus diesem

Grunde werden sie wohl oft ungerechtfertigten Anforderungen Folge leisten müssen.

Als eines Tages aus Anlass eines Vorfalles von dem unbilligen Verfahren einer Behörde die Rede war, machte ein höher stehender Herr, der in unsern militärischen und politischen Verhältnissen wohl bewandert ist, die Bemerkung: „Bei uns macht man mit den Leuten, die sich nicht wehren können, was man will.“

Die Instruktooren werden gut thun, sich diesen Ausspruch zu merken.

(Fortsetzung folgt.)

Der Truppenzusammenzug der IV. und VIII. Armeedivision.

Die Brigadeübungen der VIII. Armeedivision.

(Fortsetzung.)

Wir haben bereits gesehen, dass nach dem Gefechte von Hellbühl die kombinierte XV. Infanterie-Brigade bis Ruswyl zurückgegangen, während der Gegner, die kombinierte XVI. Infanterie-Brigade, bei Hellbühl stehen geblieben war. Die erstere sicherte sich durch Vorposten, welche, vom Bataillon 86 aufgestellt, die Linie Bihlbach - Moos - Ruswylerberg - Eichig besetzt hielten und zwar mit je einer Kompagnie die drei nach Ruswyl führenden Hauptkommunikationslinien und einer Kompagnie als Gros südöstlich Ruswyl. Die XVI. Brigade hatte ihre Vorposten auf der Linie Hub - Wilgis aufgestellt. — Die Dislokation der beiden Brigaden wurde denselben vom Manöverleitenden vorgeschrieben und glauben wir hier nur bemerken zu müssen, dass in der Wirklichkeit die XVI. Brigade in Hellbühl Ortschaftslager resp. Biwaks bezogen haben würde, auf jeden Fall der Brigadekommandant sein Quartier nicht nach Malters verlegt hätte. —

Betreffend Verpflegung waren von der Leitung folgende Anordnungen getroffen worden: Die kombinierte XV. Infanterie-Brigade fasst am Morgen (des 8. September) um 9 Uhr in Ettiswyl bei der Hauptproviantkolonne, Abtheilung I, welche von Nottwyl dorthin gelangt ist und zwar via Sursee. Die Korpsproviantwagen bleiben im Park vereint in Ettiswyl bis auf weitere Befehle. Die Hauptproviantkolonne, Abtheilung I, kehrt nach vollendeter Abgabe nach Sursee zurück, fasst auf der Station für den 9. September und parkirt neben der Station bis zur Abfahrt am 9. September, Morgens 4 $\frac{1}{2}$ Uhr. — Die kombinierte XVI. Infanterie-Brigade fasst um 8 Uhr Vormittags in Steckenrain, wo die Korpsproviantwagen, im Park vereinigt, bis auf weitem Befehl bleiben. Die Hauptproviantkolonne, Abtheilung II, fährt nach beendigter Abgabe von

Steckenrain nach Sursee zur Station, fasst für den 9. und vereinigt sich mit der Abtheilung I im Parke nebebei. — Für den 8. September wurde vom Leitenden folgende Supposition für das Norddetachment aufgestellt:

„In Folge des gestrigen Gefechts bei Hellbühl zog sich das Norddetachment nach Ruswyl und Buttisholz zurück, wo es die Nacht zubrachte. Das Süddetachment hatte die Ortschaften Hellbühl und Malters besetzt. Die direkte Verbindung des Norddetachements mit dem Gros, welches sich auf Hildisrieden zurückgezogen hatte, war somit unterbrochen.“

In der Nacht erhält der Kommandant des Norddetachements folgenden telegraphischen Befehl aus dem Hauptquartier Hildisrieden:

„1. Basiren Sie sich auf Willisau.
„2. Behalten Sie Fühlung mit dem Feind.

„3. Da der Angriff morgen vom Feind wiederholt werden dürfte, so nehmen Sie Stellung zwischen Ruswyl und Willisau, etwa beim Soppensee.

„Sammlung der Brigade um 8 Uhr Morgens.

„Abmarsch der Kavallerie zum Aufklären um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.“

Für das Süddetachment galt folgende Spezialidee:

„Der Feind hat sich nach dem Gefecht vom 7. nach Ruswyl und Buttisholz zurückgezogen, wo er während der Nacht verblieb. Das Süddetachment kantonirte in Neuenkirch, Hellbühl und Malters.“

Der Kommandant des Süddetachements erhält am 7. September Abends folgenden Befehl aus dem Hauptquartier Rothenburg:

„Das Gros des Feindes hat sich auf Hildisrieden zurückgezogen. Wir haben Rothenburg und Rain besetzt. Ihr Gegner, das Norddetachment, steht bei Ruswyl und Buttisholz.

„Ich beabsichtige, morgen die Offensive fortzusetzen.

„Sie werden ebenfalls morgen Ihren heutigen Erfolg weiter verfolgen und zu diesem Zwecke das feindliche Norddetachment neuerdings angreifen und zurückwerfen, damit die Strasse Luzern-Bern vollständig frei werde. Zu diesem Zweck konzentriren Sie Ihr Detachment am 8. September, Morgens 8 Uhr, bei Hellbühl. Die Kavallerie